

Beschluss-Nr.: G-20-40/19

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Golzow beschließt die

Haushaltssatzung für das Jahr 2020

auf der Grundlage des § 67 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286)

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Begründung

Im Haushaltsplan 2020 schließt der Ergebnishaushalt im ordentlichen Ergebnis voraussichtlich mit einem Fehlbetrag von 146,8 T€ ab. Auch im mittelfristigen Finanzplanzeitraum werden geringe Fehlbeträge ausgewiesen. Diese Fehlbeträge können aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt werden. Der Haushaltsausgleich ist gemäß § 63 Abs. 4 BbgKVerf gegeben.

Somit ist die Gemeinde erstmals seit dem Jahr 2004 nicht mehr zur Fortführung des Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet.

Dennoch ist die finanzielle Situation der Gemeinde sehr angespannt. Am Anfang des Jahres 2020 wird von keinem verfügbaren Zahlungsmittelbestand ausgegangen. Zur Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit muss die Gemeinde weiterhin eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung einhalten. Die Tilgungsverpflichtungen müssen aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden.

Die Investitionstätigkeit der Gemeinde richtet sich überwiegend auf Straßenausbaumaßnahmen. Für die Jahre 2021/2022 wurden Verpflichtungsermächtigungen eingestellt.

Durch das Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen steht die Gemeinde vor neuen finanziellen Herausforderungen. Der pauschale Mehrbelastungsausgleich von jährlich 22,7 T€ deckt die Finanzierungslücke bei weitem nicht. Da die Gemeinde keine Vorausleistungsbescheide mehr erheben kann, ist die Finanzierung des höheren Eigenanteils nur über Kredite möglich. Für die im Jahr 2021 abgebildeten Maßnahmen wird eine Kreditaufnahme in Höhe von 300 T€ voraussichtlich erforderlich. Aufgrund der veranschlagten Verpflichtungsermächtigung und der beabsichtigten Kreditaufnahme im Jahr 2021 ist die Haushaltssatzung genehmigungspflichtig.